

Satzung der Traditionellen Bogenfreunde Stubenberg



1. Name und Zweck:

- 1.1 Der Verein führt den Namen Traditionelle Bogenfreunde Stubenberg und hat ihren Sitz in Stubenberg.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit Bogen und Pfeil als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann nur sein wer unbescholten ist.
- 2.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.
- 2.3 Wahlberechtigt bei Versammlungen ist jeder Volljährige mit nur einer Stimme.

3. Aufnahme von Mitgliedern

- 3.1 Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeistersamt zu richten, das innerhalb von 3 Wochen über die Aufnahme mit dem Vereinsausschuss darüber abstimmt.
- 3.2 Das Aufnahmegesuch ist angenommen wenn sich die Mehrheit der Anwesenden darüber ausspricht.
- 3.3 Besteht kein Vereinsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- 3.4 Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden, und nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeistersamtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann ein Sitz als Berater im Vereinsausschuss verliehen werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Erlöschen der Mitgliedschaften

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Kündigung
 - Ausschluss
 - Durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens

- 4.2 Die Mitgliedschaft kann im Nachhinein entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
- 4.3 Ein Mitglied kann jederzeit austreten, die Beiträge sind aber noch für das laufende Jahr zu entrichten.
- 4.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
-

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 5.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
 - die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnung der Generalversammlung und des Schützenmeistersamtes zu befolgen,
 - die ihnen übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
 - Jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden für den Verein zu tätigen oder eine dementsprechende Auslöse zu bezahlen. Die Summe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
-

6. Vereinsdisziplin

- 6.1 Das Schützenmeistersamt übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- 6.2 Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
- Geldbußen bis 50€
 - Arbeiten für die Gemeinschaft und Ausschluss für ½ Jahr von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausschluss befristet oder dauernd aus der Gesellschaft
- 6.3 Ein Verstoß kann erst geahndet werden wenn die Sache durch das Schützenmeistersamt überprüft worden ist (dazu ist Kläger und Angeklagter zu hören)
- 6.4 Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angaben von Gründen Beschwerde an das Schützenmeistersamt einlegen.
-

7. Vereinsorgane

- 7.1 Vereinsorgane sind das Schützenmeistersamt, der Vereinsausschuss und die Generalversammlung
-

8. Das Schützenmeistersamt

- 8.1 Es besteht aus dem Schützenmeister, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Kassier und der Jugendvertretung
- 8.2 Das Schützenmeistersamt leitet die Gesellschaft und wird durch den Schützenmeister oder dessen Stellvertreter nach § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

- 8.3 Es ist beschlussfähig wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- 8.4 Die Mitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es wird jährlich gewählt. Einmal werden zwei Mitglieder und einmal drei gewählt, so dass niemals ein vollständiger Wechsel erfolgt.
- 8.5 Die Wahl erfolgt nach Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung.
- 8.6 Die Wahl kann sofort abgelehnt werden, oder aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf der Wahlperiode.
- 8.7 Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeistersamtes aus wichtigen Gründen seines Amtes beheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die Amtsenthebung muss schriftlich in der Einladung zur Versammlung als Tagesordnungspunkt angegeben werden. Der Beschluss ist rechtsgültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.
- 8.8 Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeistersamtes vorzeitig, so ist für die Restlaufzeit ein neues Mitglied zu wählen.
- 8.9 Die Mitglieder des Schützenmeistersamtes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.
-

9. Vereinsausschuss:

- 9.1 Der Vereinsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Hat der Verein mehr als 50 Mitglieder, erhöht sich der Vereinsausschuss um 2 weitere, bei 100 MG wieder um 2 usw. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl des Vereinsausschusses. Unter 21 Mitgliedern kann von einer Bestellung eines Vereinsausschusses abgesehen werden.
- 9.2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsausschusses für zwei Jahre. Bis 50 Mitglieder werden 5 Ausschussmitglieder gewählt, in einem Jahr 3 Ausschussmitglieder im nächsten zwei. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Das Schützenmeistersamt ist in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Vereinsausschusses gebunden.
- Abschluss von Verträgen für den Verein
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresabrechnung
 - Erlass allgemeiner Regeln
 - Erlass über die Benutzung der Einrichtungen
- 9.4 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Ausschuss beschließt nach dem Mehrheitsprinzip.
- 9.5 Über die Vereinsausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen das vom Schützenmeister und Schriftführer unterzeichnet werden muss
-

10. Die Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins
- 10.2 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister
- 10.3 Die Generalversammlung beschließt alles im Mehrheitsverfahren
- 10.4 Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu führen
- 10.5 Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
- Eine Änderung der Satzung
 - Die Wahl des Schützenmeistersamtes und des Vereinsausschusses

- Die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeistersamtes und des Vereinsausschusses
- Die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeistersamtes
- Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes
- Die Feststellung und Änderung eines Haushaltsplanes und der Jahresbeiträge und sonstige Beiträge (z.B. Arbeitseinsatzleistungen)
- Die Auflösung des Vereins

10.6 Die Generalversammlung muss im 1. Halbjahr stattfinden

10.7 Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagespunkte schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

11. Die Vereinsjugend

11.1 Die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahres bilden die Schützenjugend. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeistersamt bestätigt.

11.2 Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

11.3 Die Jugendleitung muss dem Schützenmeistersamt Rechenschaft ablegen

11.4 Ist das Schützenmeistersamt mit den Entscheidungen und der Führung der Jugend nicht einverstanden, so kann es diese mit Hilfe von einer Versammlung des Vorstandes des Gesamtvereines und dessen Beschluss entgegenreten.

11.5 Punkt 11.1 bis 11.4 tritt nur in Kraft bei einer Mindestzahl von 10 Mitgliedern der Vereinsjugend.

12. Verwaltung des Vereinsvermögens

12.1 Das Schützenmeistersamt verwaltet das Vereinsvermögen

12.2 Das Schützenmeistersamt hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

12.3 Es wird für jedes Jahr ein Haushaltsplan aufgestellt. Dieser ist 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Der Vereinsausschuss muss diesen genehmigen und in der Generalversammlung muss er von der Mehrheit beschlossen werden.

12.4 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse

12.5 Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn diese im Haushaltsplan genehmigt wurden. Laufende Kosten sind bei der ersten Versammlung aufzulisten.

12.6 Niemand darf durch Sondervergütungen begünstigt werden

12.7 Der Kassier hat über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen und diese zu Belegen

12.8 Der Kassier muss nach Ablauf des Kalenderjahres dem Schützenmeistersamt eine Jahresabrechnung vorlegen.

13. Auflösung des Vereines

13.1 Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf sinkt.

13.2 Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stubenberg, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

14. Satzungsänderungen

14.1 Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

14.2 Das Schützenmeistersamt hat die Satzungsänderung unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

Traditionelle Bogenfreunde



Stubenberg